

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



BVB (Besondere Vertragsbedingungen)

Bauvorhaben: Neubau Feuer- und Rettungswache Brühl
Angebot für: Aufzugsanlagen (Vergabe-Nr.: 2025/94 EU)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – in der z.Zt. geltenden Fassung), soweit keine andere Grundlage bezeichnet ist.

1. Lage der Baustelle: Römerstraße 117 in 50321 Brühl

2. Örtliche Bauführung (§ 4 Abs. 1)

2.1 Bauherr vertreten durch Fachbereich 70, Abteilung 30/1 Gebäudemanagement, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

Projektleitung Herr Georg Hilger
Telefon +49 (0) 22 32 / 79 72 05
E-Mail ghilger@bruehl.de
Internet www.bruehl.de.de

Projektsteuerung assmann GmbH, Am Hof 30, 50677 Köln

Ansprechpartnerin Frau Naza Mazic
Mobil +49 (0) 151 / 527 216 11
Ansprechpartner Herr Klaus J. Bauer
Mobil +49 (0) 151/ 527 216 39
Telefon +49 (0) 221 / 277 597 17
E-Mail 10-21003@assmanngruppe.com
Internet www.assmanngruppe.com

Objektplanung STARKARCHITEKTEN Dipl.-Ing. Markus Stark Architekt BDA,
Marienborner Straße 25, 57074 Siegen

Ansprechpartner Herr Christian Kühl
Mobil +49 (0) 160 / 978 329 80
Telefon +49 (0) 271 / 231 691 9
E-Mail frw-bruehl@starkarchitekten.de
Internet www.starkarchitekten.de

Tragwerksplanung Ingenieurbüro VSI, Theaterstraße 30-32, 52062 Aachen

Ansprechpartner Herr Dr. Joachim Vorbrüggen
Ansprechpartnerin Frau Sabine Görlich
Mobil +49 (0) 157 / 585 509 12
Telefon +49 (0) 241 / 559 422 2

E-Mail **Feuerwache-Bruehl@ing-vsi.de**
Internet **www.ing-vsi.de**

**Prüfung der Standsicherheit Bild + Partner Beratende Ingenieure mbB, Emster Straße
25, 58093 Hagen**

Ansprechpartner **./.**
Mobil **./.**
Telefon **+49 (0) 23 31 / 950 90**
E-Mail **info@drbild.de**
Internet **www.drbild.de**

**Vermessung Dipl.-Ing. Uwe Jakobitz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Auguste-Viktoria-Straße 25, 50321 Brühl**

Ansprechpartner **Herr Uwe Jakobitz**
Mobil **+49 (0) 171 / 280 753 0**
Telefon **+49 (0) 22 32 / 949 923 0**
E-Mail **Uwe.Jakobitz@t-online.de**
Internet **./.**

**Technische Ausrüstung Krawinkel Ingenieure GmbH, Anlagengruppe 4-6 Kempener
Allee 168-170, 47803 Krefeld**

Ansprechpartner **Herr Markus Puschmann**
Telefon **+49 (0) 21 51 / 768 056**
E-Mail **FRW.BRUEHL@KRAWINKEL.NET**
Internet **www.krawinkel.net**

**Technische Ausrüstung Prof. Dr.-Ing. Dirk Bohne Ingenieure GmbH
Anlagengruppe 1-3+7+8 Spandauer Straße 5, 57072 Siegen**

Ansprechpartner **Herr Ralf Duisenberg**
Telefon **+49 (0) 271 / 488 711 2**
E-Mail **frw_bruehl@bohneingenieure.de**
Internet **www.bohne-ingenieure.de**

**SiGeKo Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Dirk von der Weiden, Rotbachstraße 115, 46535 Dinslaken**

Ansprechpartner **Herr Dirk von der Weiden**
Mobil **+49 (0) 152 / 342 542 90**
Telefon **./.**
E-Mail **dirkvdw@outlook.de**
Internet

**Geotechnik Ingenieurteam Dr. Hemling, Gräfe & Becker Baugrund GmbH, Rösrather
Straße 571, 51107 Köln**

Ansprechpartner **Herr Udo Becker**
Mobil **./.**
Telefon **+49 (0) 221 / 952 391 5**
E-Mail **post@beckerbaugrund.de**
Internet **www.ihg-koeln.de**

Altlastenuntersuchung SANTEC FUCHS GmbH	
Abfalltechnische Analyse, Kirchstraße 5, 50354 Hürth	
Ansprechpartner	Herr Dr. Bernd Censarek
Mobil	./.
Telefon	+49 (0) 2233 / 664 04
Telefax	+49 (0) 2233 / 685 064
E-Mail	info@antec-fuchs.de
Internet	./.

- 2.2 Außervertragliche Arbeiten müssen der Bauleitung schriftlich mitgeteilt und von ihr schriftlich genehmigt werden.
- 2.3 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

3. Rechnungen (§ 14) und Zahlungen (§ 16)

- 3.1 **Alle Rechnungen sind der Stadt Brühl, Fachbereich 70, Gebäudemanagement, Klimaschutz und Stadtservice, in 2-facher Ausfertigung einzureichen.**
- 3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 3.3 Alle Zahlungen werden von der Stadt Brühl durch Überweisung geleistet.

4. Vertragstermine

Förmliches Auftragsschreiben an die Auftragnehmerin:

- ab Montag, den 20.10.2025 Anfang 42. KW 2025

Technische Klärung und Vorbereitung für die Ausführung der Hauptauftragsleistungen im Gewerk der Aufzugsanlagen zwischen der Auftragnehmerin und den bauseitig beauftragten und planungsbeteiligten Personen:

- ab Montag, den 27.10.2025 Anfang 44. KW 2025

Nachfolgend die Bestimmung und Festlegung von einzelnen Termin-Meilensteine die als Vorgabe und geltenden Ausführungsfristen zu betrachten sind, damit in der Bauausführungsphase eine objektive Bewertung / Beurteilung des aktuellen Leistungsstandes ermöglicht wird, und der jeweilige Bauausführungsgesamtstand im Vergleich zu den definierten Termin-Meilensteinen dargestellt und terminlich eingeordnet werden kann.

Erstellung der Werkplanung durch die Auftragnehmerin:

- ab Mittwoch, den 01.07.2026 Anfang 27. KW 2026

Überlassung der fertig gestellten Werkplanung zur Prüfung und Freigabe an die Auftraggeberin:

- bis Dienstag, den 28.07.2026 Anfang 31. KW 2026

Durchsicht und Freigabe der Werkplanung durch die Auftraggeberin:

- bis Dienstag, den 11.08.2026 Anfang 33. KW 2026

Rohinstallation der Personenaufzugsanlage Nr. 1 im 1. Bauabschnitt:

- bis Dienstag, den 16.02.2027 Anfang 07. KW 2027

Fertigstellung u. Inbetriebnahme der Personenaufzugsanlage Nr. 1 im 1. Bauabschnitt:

- bis Donnerstag, den 05.08.2027 Ende 31. KW 2027

Rohinstallation der Personen- und Lastenaufzugsanlage Nr. 2 im 1. Bauabschnitt:

- bis Dienstag, den 16.02.2027 Anfang 07. KW 2027

Fertigstellung u. Inbetriebnahme der Personen- und Lastenaufzugsanlage Nr. 2 im 1. Bauabschnitt:

- bis Donnerstag, den 05.08.2027 Ende 31. KW 2027

Rohinstallation der Personen- und Lastenaufzugsanlage Nr. 3 im 2. Bauabschnitt:

- bis Dienstag, den 02.03.2027 Anfang 09. KW 2027

Fertigstellung u. Inbetriebnahme der Personen- und Lastenaufzugsanlage Nr. 3 im 2. Bauabschnitt:

- bis Montag, den 01.05.2028 Anfang 18. KW 2028

Rohinstallation der Personenaufzugsanlage Nr. 4 im 3. Bauabschnitt:

- bis Montag, den 26.07.2027 Anfang 30. KW 2027

Fertigstellung u. Inbetriebnahme der Personenaufzugsanlage Nr. 4 im 3. Bauabschnitt:

bis Freitag, den 24.12.2027 Ende 51. KW 2027

Vertragsstrafen (§ 11)

.....

5.1 Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;

- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

5.2 Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 2 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (4) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (5) bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

5.3 Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 2 TVgG - NRW sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 2 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten NachunternehmerInnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

5.4 Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen § 2 TVgG - NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser/diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus 2 TVgG - NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages.

Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

- 5.5 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5% der Auftragssumme zu zahlen.

6. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 6.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung kann der Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Nr. 25.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vom Auftragnehmer fordern. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Aufforderung, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 6.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche gemäß Nr. 25.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.
Abweichend von den Verjährungsfristen des § 195 BGB wird vereinbart, dass die Ansprüche aus der Mängelanspruchsbürgschaft nicht vor den abzusichernden Mängelansprüchen verjähren sollen. Die vorzulegende Mängelanspruchsbürgschaft ist daher unbefristet zu erteilen.
- 6.3 Als Sicherheit für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) ist eine Bürgschaft gemäß Nr. 25.1 der ZVB zu stellen.
- 6.4 Gemäß § 9 c Abs. 1 VOB/A 2016 wird eine Sicherheitsleistung bei einer Auftragssumme in Höhe von unter 250.000 € ohne Umsatzsteuer für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche und bei beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben nicht erhoben.

7. Abnahme (§ 12 Abs. 4)

- ☒ Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme.
☐ Der Auftraggeber behält sich vor, eine förmliche Abnahme zu verlangen.
☐ Der Auftraggeber verlangt keine förmliche Abnahme.

8. Mängelansprüche (§ 13)

Für die Mängelansprüche gelten nachstehende Verjährungsfristen:

.....

(Sind hier keine Fristen angegeben, gelten die Regelfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B)

9. Preise (§ 2)

- 9.1 Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots sind Festpreise, Gleitklauseln finden keine Anwendung (Ausnahme siehe Formular 225 zu dieser Ausschreibung)
- 9.2 Mit den angebotenen Preisen sind alle für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonst für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten, soweit nachstehend oder in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.
- 9.3 Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Steuersatz anzusetzen. Ändert sich der Steuersatz, so gilt für die Abrechnung der Leistung der zum Zeitpunkt der Ausführung (Abnahme der Leistung oder einer Teilleistung) geltende Steuersatz; hat der Auftragnehmer durch Überschreitung vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so geht diese Erhöhung zu seinen Lasten.

10. Ausführung (§ 4)

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf der Baustelle ohne Berechnung zur Verfügung:

- 10.1 Dem Auftragnehmer stehen zur Mitbenutzung folgende Gerüste usw. zur Verfügung, die von anderen Auftragnehmern gem. VOB/C unentgeltlich vorgehalten werden:

.....

- 10.2 Dem Auftragnehmer stehen auf der Baustelle folgende Anschlüsse für die Entnahme von Wasser und Energie zur Verfügung:

.....

Die Herstellung der Leitungen von diesen Anschlussstellen zu den Verbraucherstellen und das Anbringen der Messeinrichtungen ist Sache des Auftragnehmers, er trägt auch, soweit in Abs. 1 oder in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes bestimmt ist, die Kosten des Wasser- und Energieverbrauchs.

- 10.3 Über die Verpflichtung aus VOB/C hinaus hat der Auftragnehmer anderen vom Auftraggeber beauftragen Unternehmen die Mitbenutzung von Gerüsten, Wasser- und Energieanschlüssen sowie anderer Baustelleneinrichtungen zu gestatten, soweit dies zumutbar und nach der Verkehrssitte - entgeltlich oder unentgeltlich - üblich ist.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung Schnee und Eis im Baustellenbereich zu beseitigen, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Baubetriebes und die Durchführung seiner eigenen Arbeiten erforderlich ist.

11. Gütenachweis (§ 4)

- 11.1 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung die vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihm gelieferten Baustoffe und Bauteile und der von ihm ausgeführten Leistungen wie folgt nachzuweisen (Art und Anzahl der Proben, Prüfverfahren):

.....
Falls vorstehend nichts ausgefüllt ist, gelten die einschlägigen Normen sowie die Angaben in den Allgemeinen technischen Vorschriften (VOB Teil C) und in den zum Vertragsbestandteil erklärten Zusätzlichen Technischen Vorschriften.

12. Weitere Bedingungen

- 12.1 Es wird davon ausgegangen, dass nur umweltfreundliches Material verwandt wird.
- 12.2 Für die Regulierung von Hydranten und Schieberkappen ist eine separate Rechnung an die Stadtwerke Brühl GmbH zu stellen.
- 12.3 Im Auftragsfall mit einer Auftragssumme ab 100.000 € inklusive Umsatzsteuer verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Auftragserteilung, die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
- 12.4 **Berücksichtigung von vertraglichen Abzügen:**
Bauwesenversicherung 0,20 % von der Schlussrechnungssumme
Bauschild 0,10 % von der Schlussrechnungssumme
Energiekosten (Wasser / Strom) 0,10 % von der Schlussrechnungssumme
Schuttbeseitigung / Grobreinigung
(für nicht zuzuordnenden Bauschutt) 0,10 % von der Schlussrechnungssumme

13. Bietergemeinschaft

Beteiligt sich eine Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren oder wird ihr der Zuschlag erteilt, so gelten die Verpflichtungen der Bieter und der Auftragnehmer für die Bietergemeinschaft und deren Mitglieder.

14. Gerichtsstand (§ 10)

Gerichtsstand ist Brühl.